

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALMAT AG

I. Geltungsbereich

1. Lieferungen und Dienstleistungen der ALMAT AG basieren einzig auf diesen Bestimmungen. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausgeschlossen, es sei denn, diese seien durch die ALMAT AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden.
2. Diese Bestimmungen finden auf die gesamten bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden Anwendung.
3. Mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern werden nur Bestandteil dieses Vertrages, wenn sie durch ALMAT AG schriftlich bestätigt wurden.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich ausschliesslich in Schweizerfranken für Lieferungen ab Werk, ohne Verpackung und Transportkosten sowie ohne Mehrwertsteuer.
2. Sollten sich Kostenfaktoren nach der Auftragsbestätigung wesentlich ändern, so ist ALMAT AG berechtigt, die Preise entsprechend der Veränderung anzupassen.
3. Die Preise werden bei jeder Bestellung neu vereinbart. Vereinbarte Preise haben keine Wirkung auf künftige Bestellungen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen haben in frei verfügbaren Schweizerfranken innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jegliche Abzüge zu erfolgen. Die Parteien können schriftlich andere Zahlungsfristen vereinbaren.
2. Checks und Wechsel werden nicht akzeptiert.
3. Ein Recht auf Verrechnung oder auf Retention von Gegenständen besitzt der Kunde nur dann, wenn seine Ansprüche von uns nicht bestritten werden oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.
4. Bleibt die Kaufpreiszahlung innerhalb der Zahlungsfrist aus, so gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 8 % p.a. zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Unsere Forderungen werden unverzüglich zur Zahlung fällig, sollte der Kunde eine der obgenannten Zahlungsbedingungen verletzen oder sollten ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Im Weiteren ist ALMAT AG in solchen Fällen berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferfrist

1. Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine setzt voraus, dass ALMAT AG von den Zulieferanten vertragsgemäss und rechtzeitig beliefert werden sowie dass sämtliche geschäftlichen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und ALMAT AG, welche für die Erfüllung der Lieferpflicht von Bedeutung sind, geklärt werden konnten.
2. Erfolgen nach der Auftragsbestätigung Änderungen, so wird eine neue Auftragsbestätigung ausgestellt, worin insbesondere die Lieferfrist entsprechend angepasst wird.
3. Sollte sich die Lieferung aus Gründen, welche nicht durch uns verschuldet wurden, verspäten oder unmöglich werden, so gilt die Lieferfrist durch die Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten.
4. Sollte die Lieferfrist aus Gründen höherer Gewalt wie zum Beispiel Streiks, Naturkatastrophen, politische Unruhen oder anderen Umständen, welche sich ausserhalb des Einflussbereiches der ALMAT AG befinden, nicht eingehalten werden können, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Bei Lieferverzögerungen oder Lieferunmöglichkeit verursacht durch höhere Gewalt ist ALMAT AG überdies berechtigt, ohne jegliche Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Teillieferungen können nicht zurückgegeben werden und sind zu bezahlen.
5. Sollte der Kunde selbst mit seinen vertraglichen Pflichten in Verzug sein, so dass ein Versand nicht möglich ist, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist entsprechend.

V. Lieferung, Transport, Verpackung, Versicherung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk des Hauptsitzes unverpackt, unverzollt, unversichert und unversteuert, es sei denn, es sei schriftlich etwas anderes vereinbart worden.
2. Sollte sich die Lieferung von Gütern, die zum Versand bereit sind, ohne unser Verschulden verzögern, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Mitteilung der Versandbereitschaft erfolgt schriftlich.
3. Sollte sich der Versand des Kaufgegenstandes ohne Verschulden der ALMAT AG verzögern, so ist ALMAT AG berechtigt, die Lagerkosten auf den Kunden abzuwälzen.

4. Verweigert der Kunde die Annahme der bestellten Waren, so ist ALMAT AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz geltend zu machen.
5. Für Retouren werden für das Austesten, Einlagern und für administrative Aufgaben 20% des Bruttopreises in Rechnung gestellt. Verschmutzung und Defekte werden separat verrechnet.
6. Musterlieferungen erfolgen für die Dauer eines Monats und sind unaufgefordert und in einwandfreiem Zustand zu retournieren. Defektes, nicht retourniertes oder betriebenes Material wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den Waren verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei ALMAT AG.
2. Sollte der Kunde die Kaufgegenstände, an denen ein Eigentumsvorbehalt besteht, weiterverkaufen, so verpflichtet sich der Kunde, seinerseits mit seinem Käufer einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände zu verpfänden oder sonst wie als Sicherheit zu hinterlegen.
3. Verkauft der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände an Dritte weiter, so tritt der Kunde bereits im jetzigen Zeitpunkt sämtliche Rechte gegenüber dem Käufer (insbesondere Kaufpreisforderung) an uns ab.
4. Auf Verlangen übergibt uns der Kunde unverzüglich sämtliche Informationen und Unterlagen in Bezug auf die abgetretenen Rechte gegen den Käufer.
5. Sollten die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände beschlagnahmt oder gepfändet werden, wird der Kunde ALMAT AG unverzüglich schriftlich darüber informieren.
6. Sollte die Kaufpreiszahlung aus irgendwelchen Gründen nicht erfolgen, so ist ALMAT AG berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände frei zu verkaufen. Der erzielte Erlös wird auf den Kaufpreis und den ALMAT AG entstandenen Schaden angerechnet. Die Geltendmachung einer Differenz zwischen dem erzielten Erlös und dem vereinbarten Kaufpreis zuzüglich des Schadens seitens ALMAT AG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

VII. Garantieleistung

1. Für Beratungen und Auskünfte bezüglich der Kaufgegenstände, übernimmt ALMAT AG keine Haftung, es sei denn, ALMAT AG hätte eine Haftung explizit schriftlich zugesichert.
2. Mängel sind nach Erhalt der Waren unverzüglich schriftlich der ALMAT AG mitzuteilen; nachträgliche Reklamationen werden von ALMAT AG abgewiesen.
3. Die Garantieleistungspflicht der ALMAT AG beschränkt sich auf Materialersatz. Für Folgeschäden lehnt ALMAT AG jegliche Forderungen ab.
4. Keine Garantieleistung besteht, wenn der Kunde oder Drittparteien Änderungen an den Kaufgegenständen vorgenommen haben, die Kaufgegenstände nicht entsprechend Instruktionen der ALMAT AG oder zweckwidrig verwendet wurden. Kein Mangel stellt die natürliche Abnutzung des Kaufgegenstandes dar.
5. Sollte ALMAT AG nicht in der Lage sein, bei Nachfolgebestellungen die Kaufgegenstände in derselben Ausführung wie bei der Erstlieferung zu liefern, so übernimmt ALMAT AG dafür keinerlei Haftung.
6. Batterien dürfen nicht länger als 3 Monate ab Auslieferung ohne Ladespannung sein und müssen nach Inbetriebnahme an ein Störmeldesystem angeschlossen sein. Der Einbau und Anschluss erfolgt ausschliesslich durch das Personal der ALMAT AG. Die Umgebungstemperatur darf nicht über 25°C sein. Bei Missachtung erlischt jeder Garantieanspruch. Sofern nicht anders vermerkt, werden für 10-Jahres Batterien 3 Jahre für 5-Jahres Batterien 2 Jahre Garantie gewährt.

VIII. Haftung

1. Für sämtliche Schäden, welche dem Kunden durch die Erfüllung dieses Vertrages entstehen, haftet ALMAT AG nur bei Absicht und grober Fahrlässigkeit.

IX. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung der Gegenstände und die Zahlung des Kaufpreises ist ausschliesslich der Hauptsitz der ALMAT AG, es sei denn, es wurde schriftlich explizit etwas anderes vereinbart.
2. Auf den vorliegenden Vertrag findet Schweizer Recht, insbesondere die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung.
3. Gerichtsstand für Streitigkeit aus diesem Vertrag ergibt sich aus dem Hauptsitz der ALMAT AG.

Stand: Februar 2010